

Prof. Dr. iur. Christoph Degenhart
Universität Leipzig - Juristenfakultät
Institut für Rundfunkrecht
Burgstraße 27 04109 Leipzig
Tel. 0341-9735190, mobil 0171-2017894
Fax 0341-9735199
dres.degenhart@t-online.de
22.01.2011

Schriftliche Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 26.01.2011

- zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) der Bundesregierung vom 21.10.2010 (BT-Drucks. 17/3355);
- zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.11.2010 (BT-Drucks. 17/3989),
- zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.01.2011 (Ausschussdrucks. Nr. 17(6)68).

I. Der Gegenstand der Beurteilung

1. Änderungen im StGB

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStrG) – BT Drucks. 17/3355 – erklärt in einem neu einzufügenden § 315b Abs. 3 a Beihilfehandlungen der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen, also der berufsmäßig bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von

Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten Mitwirkenden, zum Straftatbestand des Geheimnisverrats des § 315 b für nicht rechtswidrig, soweit sie sich auf „Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung“ der geheim zu haltenden Informationen beschränken.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck u.a. und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – BT-Drucks. 17/3989 – erfasst den gleichen Personenkreis, geht aber insofern über den Regierungsentwurf hinaus, als generell Teilnahmehandlungen, also Anstiftungs- und Beihilfehandlungen einbezogen werden, Art. 1 Nr. 2.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus in Art. 1 Nr. 2 die ersatzlose Streichung des § 353d Nr. 3 StGB – Veröffentlichung aus amtlichen Schriftstücken – vor.

Ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags – Ausschussdrucksache 17 (6) 68 – geht insofern sowohl über den Regierungsentwurf, als auch über den Entwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN hinaus, als sowohl Anstiftungs- als auch Beihilfehandlungen generell erfasst werden und die Beschränkung auf berufsmäßig Mitwirkende wegfallen soll.

2. Änderungen der StPO

Im Strafprozessrecht sieht der Regierungsentwurf eine Änderung des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO dahingehend vor, dass die Beteiligungsregelung in Abs. 2 Satz 3 nur bei einem dringenden Verdacht der Beteiligung entsprechend gelten soll. Nur dann soll also das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO nicht gelten. Nach der geltenden Regelung genügt der einfache Verdacht.

Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN will insbesondere in Art. 2 Nr. 1 b) über eine Änderung des § 98 Abs. 2 StPO die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 unter Richtervorbehalt stellen und sieht für die richterliche

Anordnung das Erfordernis einer schriftlichen, einzelfallbezogenen Begründung vor, die sich auf die Anlasstaten, konkrete Anhaltspunkte für den Tatverdacht und die wesentlichen Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erstrecken soll. In § 105 StPO soll ein klarstellender Verweis auf die Bestimmung des § 98 Abs. 2 aufgenommen werden, Art. 2 Nr. 3 a).

Der Entwurf sieht ferner vor, den Schutz des § 160a Abs. 1 StPO für die Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 – Seelsorger, Verteidiger, Parlamentarier – auf Nr. 5, also die berufsmäßigen Journalisten zu erstrecken, Art. 2 Nr. 2a).

Eine Änderung des § 108 StPO will die Beschlagnahme sog. Zufallsfunde bei Journalisten begrenzen bzw. weitestgehend ausschließen; dies soll durch einen Verweis auf § 97 Abs. 5 erreicht werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE beruht auf dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, will jedoch, ebenso wie der Regierungsentwurf in § 97 Abs. 2 Satz 3 einen dringenden Verdacht als Voraussetzung für die Ausnahme vom Beschlagnahmeverbot fordern. Die in § 160a Abs. 4 vorgesehene Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 soll auf Fälle dringenden Verdachts beschränkt werden.

Der Entwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sieht schließlich den Schutz der Journalisten als Berufsgeheimnisträger im Rahmen des Bundeskriminalamtgesetzes, des Zollfahndungsgesetzes und des G 10 – Gesetzes vor.

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Beurteilung

1. Informantenschutz durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst die Freiheit der Presse in allen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit, „*von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung*“.

- BVerfGE 10, 118 (121); 20, 162 (176); 50, 234 (249); 91, 125 (134); 100, 313 (359); 107, 299 (329); für den Rundfunk s. BVerfGE 77, 65 (74); näher *Degenhart*, in: BonnK, Art. 5 I und II, 2006, Rdn. 379 ff., 399 ff. -

Gleiches gilt für die Rundfunkfreiheit.

- BVerfGE 77, 65 (82 f.); *Degenhart*, in: BonnK, Art. 5 I und II, 2006, Rdn. 735 ff. -

Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und Rundfunkfreiheit schließen all diejenigen Voraussetzungen und Betätigungen ein, „*ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können*.“

- BVerfGE 117, 244 (259). -

Unter den Schutz der Pressefreiheit (und der Rundfunkfreiheit) fällt daher insbesondere „*die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten*“.

- BVerfGE 100, 313 (359) unter Bezugnahme auf BVerfGE 20, 162 (176, 187 ff.); 50, 234 (240); 77, 65 (74 f.); bestätigend BVerfGE 117, 244 (259). -

Um ihre verfassungsrechtlich vorausgesetzte Funktion zu erfüllen, sind Presse und Rundfunk auf Informantenschutz, auf den Schutz ihres Informationsmaterials und ihrer Informationsquellen gegen staatliche Zugriffe angewiesen. Dies bedingt insbesondere Zeugnisverweigerungsrechte, Beschlagnahmeverbote und Beschränkungen der Durchsuchung von Redaktionsräumen; sowohl die mit diesen Maßnahmen verbundene Störung der Redaktionsstätigkeit als auch der damit einhergehende Einschüchterungseffekt bedeuten eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit.

- Vgl. BVerfG NJW 2005, 965; BVerfGE 117, 244 (258 ff.). -

Auch kann die Kontrollfunktion der Presse die Verwertung von Informationen unabhängig von deren Herkunft im Einzelfall erforderlich machen,

- vgl. BVerfGE 66, 116 (137); -

also auch dann, wenn sie unter Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften des § 315 b StGB erlangt wurden.

- Näher *Degenhart*, in: BonnK, Art. 5 I und II, 2006, Rdn. 414 ff. -

Informantenschutz wird auch durch Art. 10 EMRK gefordert. Auch der EGMR betont den Schutz der journalistischen Quellen als eine Grundvoraussetzung der Pressefreiheit; das Recht des Journalisten, seine Quellen nicht preiszugeben, darf hiernach nur von überragenden öffentlichen Interessen beschränkt werden.

- EGMR, NJW 2008, 2565 (2566f.); s. hierzu auch *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009, Art, 10 Rdn. 17. -

2. Schranken der allgemeinen Gesetze – StGB und StPO

Dass das Grundrecht der Pressefreiheit wie das der Rundfunkfreiheit seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen des Art. 5 Abs. 2 GG und hier insbesondere auch in Vorschriften des Straf- und Strafverfahrensrechts seine Schranken findet und eine generelle Freistellung der Medienangehörigen von strafprozessualen Eingriffen verfassungsrechtlich nicht geboten ist, kann hierbei ebenso als gesichert vorausgesetzt werden,

- vgl. nur BVerfGE 107, 299 (331); 117, 244 (260); -

wie das Erfordernis, in Anwendung dieser Bestimmungen nach Maßgabe der Wechselwirkung zwischen Grundrecht und grundrechtsbeschränkendem Gesetz

- grundlegend: BVerfGE 7, 198 (208); -

dem Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit in ihrer wertsetzenden Funktion Rechnung zu tragen.

- Vgl. BVerfGE 64, 108 (115); 117, 244 (261). -

Die Grundrechte der Medienangehörigen sind in Abwägung zu bringen mit dem staatlichen Interesse an funktionstüchtiger Strafrechtspflege oder effektiver Strafverfolgung,

- vgl. etwa BVerfGE 20, 164 (187 f.); 64, 108 (116); 77, 65 (76); -

aber auch an der Wahrheitsfindung im Interesse des Beschuldigten.

- BVerfGE 77, 65 (76). -

Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer „Vorverurteilung“,

- darauf wird verwiesen in der gemeinsamen Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins, S. 3; vgl. zur Problematik von Vorverurteilungen durch Presseberichterstattung zurückhaltend *Hassemer*, NJW 1985, 1921 ff.; *Degenhart*, in: BonnK, Art. 5 I und II, 2006, Rdn.517; *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, 3. Aufl. 2008, § 115 Rdn. 44; -

dürften demgegenüber bei den im vorliegenden Fall anstehenden Gesetzesänderungen nur dort eine Rolle spielen, wo es, wie im Gesetzentwurf der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN um die wörtliche Wiedergabe amtlicher Schriftstücke geht.

Ob schließlich eine Besserstellung von Medienangehörigen im Rahmen strafrechtlicher oder strafprozessualer Normen ein verfassungsrechtliches Gleichgewicht zwischen den Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und entgegenstehenden Belangen effektiver Strafverfolgung und Persönlichkeitsrechten Beschuldigter, sollte es denn bestehen, stören würde, dies kann nicht generalisierend beantwortet werden. Insbesondere erscheint die Aussage, dass jede weitere Privilegierung das „verfassungsrechtliche Gefüge“, in dem sich die Pressefreiheit befindet, beeinträchtigen oder aus der Balance bringen würde, zu allgemein gehalten.

- So aber die gemeinsame Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins, S. 3. -

Es ist vielmehr im Einzelfall für die jeweils konkret in Frage stehende Regelung zu prüfen, ob sie auf einer Fehleinschätzung der divergierenden und vom Gesetzgeber in Ausgleich zu bringenden Belange beruhen würde.

III. Stellungnahme zu einzelnen Inhalten der vorliegenden Entwürfe

1. Teilnahme am Geheimnisverrat, § 315 b StGB

a) Pressefreiheit und sukzessive Beihilfe

Der Regierungsentwurf rezipiert in erster Linie die Aussagen des CICERO-Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wenn hiernach die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung von Informationen, deren Geheimhaltung durch § 315b StGB unter dem Schutz des Strafgesetzes steht, nicht als rechtswidrige Beihilfehandlungen gewertet werden sollen. Damit wird einer unverändert aktuellen Gefährdung der Pressefreiheit Rechnung getragen, die sich im Fall CICERO manifestierte. Sie resultiert daraus, dass der strafprozessuale Informantenschutz dadurch umgangen werden kann, dass in vergleichbaren Fällen gegen Medienangehörige ein Ermittlungsverfahren mit der vorrangigen Zielsetzung eingeleitet wird, auf diese Weise die Person des Informanten festzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Besorgnis als realistisch gewertet.

- BVerfGE 117, 244 (260). -

Demgegenüber wird in der gemeinsamen Stellungnahme von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Anwaltverein die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung deshalb verneint, weil die in § 315b Abs. 3a StGB i.d.F. des Regierungsentwurfs beschriebenen Tathandlungen bereits nach geltender Gesetzeslage straffrei seien. Dies überzeugt nicht. Im Ausgangspunkt ist dieser Stellungnahme zuzugeben, dass die Strafbarkeit etwa einer Veröffentlichung der unter Geheimnisschutz stehenden Tatsachen angesichts der Fragilität der Konstruktion der sukzessiven Beihilfe in der Tat mit einiger Plausibilität in Zweifel gezogen werden kann. Wenn jedoch das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass die umstrittene Strafbarkeit der sukzessiven Beihilfe der Rechtspraxis entspricht,

- vgl. BVerfGE 117, 244 (264 f.), dort m.w.Nw. zur Frage der sukzessiven Beihilfe; vgl. zum Meinungsstand *Brüning*, NStZ 2006, 253; -

so hat sich die verfassungsrechtliche Gewichtung möglicher Gefährdungen der Pressefreiheit an eben dieser Rechtspraxis zu orientieren. Eingriffe in die Pressefreiheit mögen dann auf einer angreifbaren Rechtsgrundlage der sukzessiven Beihilfe erfolgen; dies hebt die Gefährdung der Pressefreiheit jedoch nicht auf. Hierfür ist auf die die Rechtspraxis bestimmende Anwendung der Beihilfevorschriften abzustellen. Das Bundesverfassungsgericht betont hier gerade für den Fall, dass die Anhaltspunkte für strafbare Beihilfe schwach sind, die Besorgnis, der Informantenschutz könne durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterlaufen werden.

- BVerfGE 117, 244 (266). -

Da diese Befürchtung offensichtlich nicht grundlos ist, ist es hier in der Tat geboten, die Rechtspraxis gesetzlich zu korrigieren.

b) Anstiftung und Beihilfe

Der Entwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN – BT-Drucks. 17/3989 – geht insofern darüber hinaus, als nicht nur die Beihilfe, sondern generell Teilnahmehandlungen nicht strafbar sein sollen.

- Ob hiernach die Rechtswidrigkeit entfallen soll, wie nach dem Regierungsentwurf, oder aber ein persönlicher Strafausschlussgrund gewollt ist, geht aus der Vorlage nicht eindeutig hervor; systematisch ist erstere Variante vorzugswürdig. -

Das CICERO-Urteil spricht von schwachen Anhaltspunkten für eine Beihilfe auf Seiten des Medienangehörigen. Schwache Anhaltspunkte bestehen insbesondere in denjenigen Fällen, in denen eine strafbare Teilnahmehandlung allein unter dem Gesichtspunkt einer sukzessiven Beihilfehandlung begründet werden kann. Ob im Fall des § 315 b StGB Beihilfe und Anstiftung gleich unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Presse gleich zu behandeln sind, hängt dann davon ab, ob in beiden Fällen das Risiko nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage nur schwacher Verdachtsmomente ein Ermittlungsverfahren mit dem ausschließlichen oder überwiegenden Ziel einleitete, auf diese Weise den Informanten festzustellen.

- So die entscheidenden Überlegungen bei BVerfGE 117, 244 (266). -

Dahingehende Ermittlungstendenzen seitens der Staatsanwaltschaft hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls in seine verfassungsrechtlichen Erwägungen mit eingestellt, Schutzbedürftigkeit der Pressefreiheit in diesem Zusammenhang bejaht. Da nun die Abgrenzung zwischen den Beteiligungsformen der Anstiftung und der Beihilfe keineswegs in allen Fällen trennscharf vorgenommen werden kann, etwa im Fall des *omnimodo facturus*, und da zudem im Fall auch schwacher Verdachtsmomente für Anstiftung die Einleitung von Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Feststellung von Informanten nicht ausgeschlossen werden kann, scheint es sachgerecht, Teilnahmehandlungen generell in die neu einzufügenden Bestimmung des § 315 b Abs. 3a einzubeziehen, wobei mit dem Regierungsentwurf klarzustellen ist, dass der Schutz der Pressefreiheit auf der Rechtfertigungsebene eingreift.

2. Wegfall des § 353 d Nr. 3 StGB

Die Presse erfüllt im Rahmen der Gerichtsberichterstattung verfassungsrechtlich relevante Berichterstattungsfunktionen. Dies gilt insbesondere auch für die Berichterstattung in Strafverfahren.

- Vgl. näher hierzu *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: *Isensee/Kirchhof*, HStR V, 3. Aufl. 2008, § 115 Rdn. 42 ff. -

Rechtsstaats- und Demokratiegebot bedingen grundsätzliche Öffentlichkeit des Verfahrens.

- Vgl. auch zur historischen Herleitung und verfassungsrechtlichen Begründung BVerfGE 103, 44 (63 f.). –

Als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung ermöglichen Presse und Rundfunk die Kontrolle staatlicher Gewalt, auch der rechtsprechenden Gewalt. Gerichtsöffentlichkeit ist daher auch und gerade als Medienöffentlichkeit demokratiestaatlich gefordert. Insbesondere für die Rechtsprechung ist die vertrauensbildende Wirkung der Öffentlichkeit

- vgl. *Wickern*, in: *Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsrecht, Bd. VII, 25. Aufl. 2003, vor § 169 GVG Rn. 2; *Kissel*, Gerichtsverfassungsgesetz, 3. Aufl. 2001, § 169 Rn. 3; -

auch ein Aspekt der Medienöffentlichkeit.

- s. dazu insbesondere die abw. Meinung von *Hohmann-Dennhardt* und *Hoffmann-Riem* zu BVerfGE 104, 44 (72 ff.) .-

Medienöffentlichkeit aber ist umso wichtiger, als in der Rechtspraxis Tendenzen bestehen, gerade gerichtliche Verfahren von berechtigtem hohem Öffentlichkeitsinteresse der Öffentlichkeit zu entziehen. Dies gilt für jene Konsenspraktiken, die in solchen Verfahren die forensische Wahrheitsfindung zugunsten klandestiner Verständigung zurückdrängen. Insbesondere in derartigen Fällen kann es gerechtfertigt und im Interesse umfassender Information der Öffentlichkeit auch geboten sein, aus amtlichen Schriftstücken wörtlich zu zitieren. Nicht zuletzt im Hinblick darauf erscheint die Beschränkung der Medienberichterstattung über laufende Verfahren durch des § 353 d Nr. 3 StGB als eine intensive Beschränkung der Berichterstattungsfreiheit, verfassungsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt. Jedenfalls sind die Erwägungen, mit denen das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.12.1985

- BVerfGE 71, 206 (216 f.); -

die Bestimmung des § 353 d Nr. 3 StGB soeben noch gehalten hat, nicht mehr uneingeschränkt gültig. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt dort die Einschränkung der Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG auch für die Berichterstattung auch über Verfahren von hoher öffentlicher Bedeutung aus der Überlegung, dass es hier nicht darum handle, „*Mißstände aufzudecken oder einer Verschleierung von Mißständen entgegenzutreten, so daß die Kontrollaufgabe der Presse ins Spiel käme*“. Die - mutmaßlichen - Missstände seien vielmehr gerade von den zuständigen staatlichen Organen aufgegriffen.

- BVerfGE 71, 206 (221). -

Werden derartige Verfahren jedoch der Öffentlichkeit entzogen, dann kommt die Kontrollfunktion der Presse ins Spiel. Im Übrigen entspricht wörtliches Zitieren gegenüber sinngemäßer Wiedergabe einerseits durchaus der Informationsaufgabe der Medien, ohne andererseits die Erfordernisse eines rechtsstaatlichen Verfahrens nachhaltiger zu berühren.

3. Änderung des § 97 StPO – Anhebung der Verdachtsschwelle

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO dahingehend zu ändern, dass eine Beschlagnahme im Fall des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO künftig nur noch bei einem „dringenden Tatverdacht“ gegen den Medienangehörigen zulässig sein soll. Nach geltender Rechtslage genügt der „einfache“ Verdacht; dies bewirkt eine weitgehende Ausnahme vom Beschlagnahmeverbot und damit auch Schwächung des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 Abs. 1 Satz Nr. 5 StPO.

- Vgl. *Birkner/Rösler*, ZRP 2006, 109 (110). -

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung der Verdachtsschwelle entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, wie es bereits in § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO teilweise positive Ausprägung erfahren hat.

- Vgl. *Meyer-Goßner/Cierniak*, Strafprozessordnung, 53. Aufl. 2010, § 97 Rdn. 45. -

Die besondere Notwendigkeit eines strafprozessualen Schutzes der Pressefreiheit tritt allerdings in dem Maße zurück, als bereits im materiellen Recht die Strafbarkeit von Beteiligungshandlungen der Medienangehörigen entfällt. Wenn andererseits der Regierungsentwurf Teilnahmehandlungen, die sich nicht auf die (sukzessive) Beihilfe beschränken, nicht in die Bestimmung über den Ausschluss der Rechtswidrigkeit nach § 353 b Abs. 3a der Entwurfsfassung einbeziehen will, so ist jedenfalls am Erfordernis des dringenden Tatverdachts festzuhalten. Dies steht auch nicht im wertungsmäßigen Widerspruch zu anderweitigen schwerwiegenden Grundrechtseingriffen, in denen die StPO einen dringenden Tatverdacht nur bei fordert. Durchsuchung und Beschlagnahme gegen Medienangehörige sind ihrerseits schwerwiegende Grundrechtseingriffe, wertungsmäßig etwa vergleichbar dem Ausschluss eines Verteidigers wegen eines Straftatverdachts (§ 138a Abs. 1 StPO); letztlich aber bedeutet auch die Anhebung der Verdachtsschwelle eine Umsetzung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts im CICERO-Urteil.

- Vgl. *Brüning*, wistra 2007, 333 (335). -

4. Änderung des § 98 StPO – Richtervorbehalt und Begründungserfordernisse

Nach dem Vorschlag im Entwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN soll der Richtervorbehalt des § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO auf die Privatwohnung des zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen erstreckt werden. Zur Begründung wird insbesondere auf geänderte Verhältnisse verwiesen, was die Arbeitsweise von Medienangehörigen betrifft. Dies überzeugt für berufsmäßig tätige Medienangehörige. Hiernach erscheint in der Tat die Differenzierung zwischen Redaktionsräumen und Privaträumen nicht mehr gerechtfertigt. Das Erfordernis einer richterlichen Entscheidung entspricht auch der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK.

- Insoweit wird verwiesen auf die Nachweise in der gemeinsamen Stellungnahme der Medienverbände, von DJV und dju, sowie von ARD und ZDF. -

Dass die richterliche Beschlagnahmeanordnung einzelfallbezogen zu begründen ist,

- zu den Begründungserfordernissen s. BVerfG (K), B.v. 10.12.2010 – 1 BvR 1739/04; –

entspricht dem Erfordernis des Grundrechtsschutzes auch im Verfahren. Begründungserfordernisse sind unmittelbar verfassungsrechtlich gefordert; sie gesetzlich in der im Entwurf vorgesehen Weise zu umschreiben, ist demgegenüber nicht zwingend.

5. § 160 a StPO

Der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sieht ferner vor, den Schutz des § 160a Abs. 1 StPO für die Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, also für Seelsorger, Verteidiger und Parlamentarier, auf Medienangehörige auszuweiten. Bereits mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess

- Gesetz vom 22.12.2010, BGBl I, 2010, S. 2261; -

sollen über die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO genannten Verteidiger generell Rechtsanwälte einbezogen werden.

Für die nunmehr vorgeschlagene Erweiterung auf Medienangehörige Erweiterung spricht zum einen der Schutz der Pressefreiheit: auch im Rahmen des § 160 a StPO sind den Strafverfolgungsbehörden intensive Eingriffe in die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Vertraulichkeit der Informantenbeziehungen eröffnet; sie ist auch bei latenter Gefahr etwa von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Der Erweiterung steht auch nicht eine geringere Schutzwürdigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen Medienangehörigen und Informanten gegenüber. Die hier in Frage stehenden, vertraulichen Informationen mögen in der Tat im Regelfall nicht den Kernbereich der Persönlichkeitssphäre betreffen, anders als etwa im Fall von Seelsorgern als Berufsheimnisträgern.

- Hierauf abstellend die Stellungnahme von *Saliger* vom 19.01.2011, S. 11. -

Dies ist aber nicht anders bei dem in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO genannten Personenkreis der Parlamentarier und auch bei den durch das erwähnte, Gesetz vom 22.12.2010 nunmehr in den Anwendungsbereich des § 160 a StPO aufgenommenen Rechtsanwälten.

Stehen damit dem Entwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Frage der Einbeziehung der Medienangehörigen in den Schutz des § 160 a StPO keine zwingenden Einwände entgegen, so würde hierdurch andererseits eine deutliche Stärkung der vom Grundrecht der Pressefreiheit umfassten Rahmenbedingungen der Poesstätigkeit erzielt.

Bilanz

Der Entwurf der Bundesregierung bedeutet i.w. eine Umsetzung des CICE-RO-Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der dort erneut bestätigten Grundsätze des Art. 5 GG. Mag auch eine grundrechtskonform-restriktive Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Freiheit der Presse nach

den Grundsätzen dieser Entscheidung Rechnung zu tragen, so vermag doch nur eine gesetzliche Regelung hinreichend Rechtssicherheit zu schaffen, um den Schutz der Presse wirksam zu gewährleisten. Der Regierungsentwurf bezeichnet so das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß an Freiheit der Presse. Soweit die Änderungsvorschläge darüber hinausgehen, bedeuten sie jedenfalls im Fall des § 160 a StPO und auch etwa des § 353 d Nr. 3 StGB sowie der Teilnahmeregelung eine sich aufdrängende Ergänzung des Regierungsentwurfs und Stärkung der Pressefreiheit.

Leipzig, 22. Januar 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. C. Degenhart', written in a cursive style.

(Prof. Dr. C. Degenhart)